

Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

Anlage zu § 10 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 **Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung** (Instandsetzung und Erneuerung) **und Sanierung** bestehender Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie **Maßnahmen zur Anpassung des Angebotes im Rahmen der Bedarfsplanung** umfassen die Gewährung der Funktionssicherheit des Gebäudes durch Erfüllung technischer Vorschriften sowie die Beseitigung von Schäden durch Ausbessern oder Ersetzen nachstehender Gebäudeteile:

- Sämtliche konstruktiven Teile des Gebäudes einschließlich der Dachkonstruktion
- Dachhaut
- Treppen und Treppengeländer (einschließlich Außenanstrich)
- Estrich
- Entwässerungsleitungen einschließlich Schächte (innen und außen)
- Sanitärinstallationen
- Dachrinnen und Fallrohre sowie Verwahrungen (einschließlich Außenanstrich)
- Putz innen und außen (einschließlich Fassadenanstrich)
- Rollläden und Jalousien
- Türen (innen und außen)
- Wasser- und Gasversorgungsleitungen (nur Rohrleitungen, Messeinrichtungen und Hauptabstimmarmaturen)
- Zentralheizungsanlagen (ohne Wartung und Kleinreparatur)
- Elektroinstallationen (nur Leitungsnetz, Verteiler- und Zählertafeln)

1.2 **Bauliche Erweiterungen**, die im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und zur Erhaltung des Platzangebots unumgänglich sind, werden in gleichem Umfang gefördert. Gleiches gilt, wenn sie zur Anpassung des Angebotes im Rahmen der Bedarfsplanung erforderlich sind.

1.3 **Neubauten**, die zur Erhaltung des Platzangebotes unumgänglich sind, werden in gleichem Umfang gefördert. Gleiches gilt, wenn sie zur Anpassung des Angebotes im Rahmen der Bedarfsplanung erforderlich sind.

1.4 Förderfähig ist auch die **Instandhaltung des Außenbereichs** im angemessenen Umfang. Als angemessen gelten Kosten von höchstens Euro 110,00/qm. Die förderfähige Fläche wird auf 8 qm je genehmigten Betreuungsplatz begrenzt. Eine erneute Förderung ist frühestens nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleichen Maßnahmen. In diesem Fall werden die ursprünglichen Kosten angerechnet.

1.5 Neben Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des **Energiebedarfs** werden auch Maßnahmen zum Umstieg auf umweltfreundlichere Energieformen (z. B. Erdgas, Fernwärme) gefördert.

2. Nicht förderfähige Maßnahmen:

- 2.1 Maßnahmen bis zum Höchstbetrag von Euro 5.000,00 im Kalenderjahr gehen ausschließlich zu Lasten des Trägers.
- 2.2 Von der Gewährung eines Zuschusses ausgeschlossen ist die Beseitigung vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden.
- 2.3 **Nicht gefördert** werden **Schönheitsreparaturen**, soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahmen nach Ziffer 1 stehen. Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen, die der Wiederherstellung der äußeren Ansehnlichkeit der Räumlichkeiten dienen und die durch betrieblich bedingte Abnutzung erforderlich sind.
Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere:
- Das Anstreichen und/ oder Tapezieren von Wänden und Decken
 - Den Anstrich von Türzargen, Heizkörpern einschließlich der Heizrohre sowie der Versorgungsleitungen
 - Tür- und Fensterbeschläge, Glasscheiben (unabhängig vom Verschulden)
 - Rollladengurte, Gurtaufroller
 - Fußbodenbeläge
 - Wandplatten
 - Wasser- und Gasarmaturen
 - Beleuchtungskörper, Lichtschalter, Steckdosen, Sicherungen, Glühbirnen und Leuchtröhren, Antennenanlagen
- 2.4 **Nicht gefördert** wird **Mobiliar**, auch wenn es sich um Einbauten handelt. Dies gilt auch für Raumteiler oder sonstige Trennwände.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg muss als zuständiges Fachamt den Bedarf der Maßnahmen bestätigen.
- 3.2 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Heidelberg bereitgestellten Mittel.
- 3.3 Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung kein Rechtsanspruch.

4. Antragsverfahren:

Vor Beginn der Maßnahme ist die Förderung schriftlich unter Beifügung der zur Entscheidung notwendigen Unterlagen

- Projektbeschreibung (Inhalt, organisatorische Durchführung, Zeitplanung)
 - Kostenberechnung oder Kostenvoranschläge
- bei dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg zu beantragen.

5. Bewilligungsverfahren:

5.1 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid

5.2 Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides.

6. Auszahlungsverfahren:

Der Auszahlungsmodus wird mit der Bewilligung festgelegt.

7. Nachweis der Verwendung:

7.1 Die Verwendung der Mittel ist mit dem jeweils gültigen Formblatt nachzuweisen.

7.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.3 Bücher und Belege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf besondere Anforderung zu Prüfung vorzulegen.

8. Prüfung der Mittelverwendung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.

9. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung

9.1 Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert bzw. der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden, wenn

- der Zuschuss entgegen dem in der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet wurde,
- der Zuschussbedarf sich durch höhere Eigenmittel, höhere Mittel von dritter Seite oder durch niedrigere Gesamtausgaben verringert,
- der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist und Form eingegangen ist,
- die geförderte Maßnahmen entgegen den Planungen abgebrochen bzw. beendet wurde,
- das geförderte Projekt nicht spätestens im Jahr nach der Bewilligung begonnen bzw. 12 Monate nach Auszahlung der 1. Förderungsrate in Betrieb genommen wird.

9.2 Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

9.3 Die Rückzahlungspflicht entsteht mit Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt Heidelberg. Das Zahlungsziel beträgt 2 Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

10. Sicherung des Verwendungszweckes

10.1 Für nichtkirchliche freie Träger

Die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich das geförderte Gebäude oder der Außenbereich befindet, übernehmen bei Zuschüssen von **Euro 25.000,00** und mehr die dinglich zu sichernde Verpflichtung, die von den Baumaßnahmen betroffenen Teile des Grundstückes über eine bestimmte Dauer nur als Kindertageseinrichtung zu nutzen und überwiegend mit Heidelberger Kindern zu belegen. Der Zeitraum der Nutzungsbeschränkung wird dabei von der städtischen Gesamtförderung bestimmt.

<u>Förderung</u>	<u>Dauer</u>
Ab € 25.000 bis € 100.000	10 Jahre
Mehr als € 100.000 bis € 200.000	15 Jahre
Mehr als € 200.000	25 Jahre

In Vermietungsfällen genügt die Bescheinigung des Vermieters, dass das Mitverhältnis über die entsprechende Dauer hinweg weiterbestehen bleibt.

Für jedes Kalenderjahr, in dem festgelegte Nutzung nicht eingehalten wird, ist der Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

10.2 kirchliche Träger

Rückabwicklungsklausel

- 1) Sollte die Kirchengemeinde aus von ihr zu vertretenden Gründen den Betrieb des Kindergartens einstellen (Aufgabe der Trägerschaft), so verpflichtet sie sich, die geleisteten Zuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von% zurückzuzahlen.
- 2) Statt dessen können sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf einigen, dass
 - a) die Kindergartenräume der politischen Gemeinde mietfrei überlassen werden oder
 - b) das Grundstück samt Gebäude gegen Ersatz des Grundstückwertes und des Zeitwertes des Gebäudes auf die bürgerliche Gemeinde übereignet wird.

Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zum Erwerb des Grundstücks und zum Bau des Kindergartengebäudes werden unter Berücksichtigung einer Abschreibung von jährlich% angerechnet.

<u>Wertgrenzen</u>	<u>Bindefristen</u>	<u>Art der Sicherung des Verwendungszwecks</u>	<u>Abschreibungssatz</u>
Ab € 25.000 bis € 100.000	10 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	10 %
mehr als € 100.00 bis € 200.00	15 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	6,7 %
mehr als € 200.000	25 Jahre	Vertragliche Vereinbarung	4 %